

GEMA Gebühren für Musik in der Praxis ?

Die Nutzung des öffentlichen Rundfunk durch Radio oder Fernseher bringt die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren, den sog. GEZ – Gebühren, mit sich. Das ist allgemein bekannt und bedarf keiner näheren Erläuterung. Aber was ist, wenn auf einmal ein Mitarbeiter der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, der sog. GEMA in der Praxis steht und Gebühren verlangt ? Wann werden in der Praxis tatsächlich GEMA – Gebühren fällig und wann nicht ? Warum kann die GEMA überhaupt Gebühren verlangen.

Die GEMA ist, wie bereits der Name sagt, eine Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie ist ein Verein im rechtlichen Sinne, der sich für die wirtschaftlichen Interessen ihrer musikschaftenden Mitglieder einsetzt, also z.B. von Musikern und Komponisten. Dies geschieht nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Aufgabe der GEMA ist unter anderem die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte ihrer Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung der Ansprüche der Kunstschaffenden auf angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke, also die urheberrechtlichen Aufführungs- und Senderechte.

Die Frage der Gebührenpflicht für das Abspielen von Musik in der Praxis bestimmt sich im wesentlichen danach, ob die Vorführung öffentlich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes oder privat erfolgt. Da die öffentliche Wiedergabe von Musik die GEMA - Gebührenpflicht auslöst, sind demzufolge auch die Räumlichkeiten der Praxis danach zu beurteilen, ob sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder nicht. Hiernach ist die Wiedergabe von Musik am Empfang und / oder im Wartezimmer nach überwiegender Ansicht der Gerichte als eine öffentliche Wiedergabe anzusehen, so dass hierfür GEMA - Gebühren zu zahlen sind. Anders beurteilen die Gerichte in der Regel die Musikwiedergabe in - für die Allgemeinheit / Patienten – eindeutig nicht frei zugänglichen Räumen (Behandlungszimmer, Sozialräume, Labors oder Büros); insoweit kann es sich um eine nicht - öffentliche Wiedergabe handeln, die demzufolge keine GEMA - Gebühr hervorruft.

Z. B. hat das Amtsgericht Nürnberg mit Urteil vom 17.1.1996 – 32 C 10234/95 entschieden, dass eine Radiowiedergabe in einer Praxis während der Sprechzeit eine "öffentliche Wiedergabe" im Sinne des Urheberrechts ist. Der Kläger, ein Zahnarzt, hatte im Anmelderaum seiner Praxis, im Wartezimmer und in beiden Behandlungszimmern Lautsprecher angebracht, die während der Sprechzeit vorwiegend Musiksendungen ausstrahlten. Um den Radioempfang auf eine rechtliche Grundlage zu stellen, schloss er im Mai 1993 mit der GEMA einen Nutzungsvertrag. Darin wurde ihm die Wiedergabe der Rundfunksendungen in seiner Praxis gestattet. Im Gegenzug verpflichtete er sich, für die zurückliegende Zeit und für die Zukunft ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Insgesamt zahlte er an die GEMA für eine Nutzungsdauer von 3 ½ Jahren knapp 800 DM. Später erklärte er den "Rücktritt vom Lizenzvertrag" und forderte die GEMA auf, ihm die bereits gezahlten Gebühren zurückzuerstatten. Zur Begründung berief er sich auf ein Urteil eines anderen

Amtsgerichts aus dem Jahr 1994. Jenes Gericht hatte die Rundfunkwiedergabe in Arztpraxen als nichtöffentlich eingestuft mit der Folge, dass der Empfang von Radiosendungen keine urheberrechtliche Entgeltspflicht auslösen würde. Daraus folgte der Zahnarzt, dass auch die Geschäftsgrundlage seines Vertrages mit der GEMA entfallen sei. Das Amtsgericht Nürnberg teilte die Rechtsansicht des Zahnarztes nicht. Die Wiedergabe von Hörfunksendungen in öffentlich zugänglichen Räumen einer (Arzt-)Praxis sei urheberrechtlich nicht als private, sondern als öffentliche Nutzung zu werten. Infolgedessen müsse über die allgemeinen GEZ - Gebühren hinaus eine zusätzliche urheberrechtliche Vergütung entrichtet werden. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der mit der GEMA geschlossene Lizenzvertrag. Dessen Geschäftsgrundlage sei durch das frühere Urteil keineswegs entfallen, betonte das Gericht. Für den Begriff der "öffentlichen" Wiedergabe komme es nicht darauf an, wie viele Patienten sich in der Praxis aufhalten. Ausschlaggebend sei vielmehr, dass zur Arztpraxis ein unbestimmter, nicht von vornherein begrenzter Besucherkreis Zutritt habe. In dieser erweiterten Zugänglichkeit der Praxisräume liege der entscheidende Unterschied zum Rundfunkempfang im privaten Kreis. Die Gebührenfreiheit von Radiomusik z.B. bei einer privaten Geburtstagsfeier oder in der Familienrunde bleibe deshalb von dieser Entscheidung unangetastet, stellte das Gericht klar.

Das Amtsgericht Bad Oldesloe hat in zwei Urteilen vom 18. Dezember 1998 - 2 C 563/98 und 2 C 684/98 diese Rechtsprechung übernommen. Ein Zahnarzt hatte den Besuch seiner Patienten im Wartezimmer ausgestaltet, indem er ein Radio laufen ließ. Die GEMA wurde auf diesen Umstand aufmerksam und forderte Gebühren in Höhe von 138 DM. Das Amtsgericht Bad Oldesloe gab der GEMA Recht (2 C 563/98). Die Beschallung des Wartezimmers sei als öffentliche Lautsprecherwiedergabe von Funksendungen zu werten und dafür seien Gebühren an die GEMA fällig. Die Wiedergabe gelte als öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt sei. Eine Ausnahme sei nur für den Fall vorgesehen, dass es sich um einen abgegrenzten Personenkreis handle und zwischen den Anwesenden eine persönliche Verbindung bestehe. Das treffe aber in einem Wartezimmer nicht zu, wo sich meist eine Mehrzahl von Personen ohne jede persönliche Beziehung zueinander aufhalte. Es sei weder notwendig noch allgemein üblich, sich mit den anderen Wartenden auseinander zu setzen, geschweige denn irgend eine Beziehung zu ihnen aufzunehmen. Anders stelle sich die Situation dar, wenn das Radiogerät im Behandlungszimmer oder im Anmeldungsbereich der Praxis laufe. Hier könne sich der Zahnarzt darauf berufen, dass er oder seine Mitarbeiter zur eigenen Unterhaltung Radio hörten und die Patienten nur zufällig nebenbei mithörten. In diesem Sinne entschied dasselbe Gericht den Fall einer anderen Praxis (2 C 684/98). Da dort das Radio nur im Anmeldungsbereich spielte, der vom Wartezimmer zudem noch räumlich abgetrennt war, wurde die Klage der GEMA abgewiesen.

Die vorstehend skizzierte Rechtsprechung gilt sinngemäß auch für alle anderen Arten der Musikwiedergabe, wie z.B. Internetradio oder CD / DVD – Wiedergabe. Für die Gebührenpflicht ist nicht die Art des Wiedergabemediums entscheidend, sondern Art und Umfang der Wiedergabe selbst.

Das Gebühreneinzugsrecht der GEMA gilt nicht uneingeschränkt. Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt und auch verpflichtet, Gebühren nur für die Musikknutzung der eigenen Mitglieder einzuziehen. Aus diesem Umstand hat sich ein Markt für sog. GEMA – freie Musik entwickelt, also Musik von Künstlern, die z.B. nicht Mitglied der GEMA sind. Allerdings besteht bereits bei Vorhalten von Abspielrichtungen in der Praxis eine Anscheinsvermutung für die GEMA - Gebührenpflicht. Die GEMA ist auch berechtigt, Kontrollen zum Zwecke der Feststellung der Gebührenpflicht durchzuführen. Daraus folgt, dass bereits das Vorhalten von Abspielrichtungen in der Regel die Gebührenpflicht auslöst. Die Verweigerung des Zutritts zum Zwecke der Kontrolle kann den GEMA - Mitarbeitern mit dem Hausrecht verwehrt werden. Dabei sollte aber unbedingt bedacht werden, dass die unberechtigte Nutzung, resp. die unberechtigte öffentliche Wiedergabe immer auch eine Urheberrechtsverletzung ist, die der GEMA weitergehende Rechte verschafft, wie z.B. Auskunftsansprüche usw.. Die GEMA ist aufgrund des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes verpflichtet, sich auf einen angemessenen Gebührensatz zu beschränken. Die Gebührensätze sind in öffentlich und jedermann zugänglichen Gebührensatzungen geregelt, die von der GEMA per Post sowie über das Internet bezogen werden können. Um rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich deshalb, rechtzeitig mit der GEMA Kontakt aufzunehmen und einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

M. Talib, Rechtsanwalt